

## 6.6.4 | Berufsbezogene ärztliche Untersuchung über die Eignung für dauernde Nacharbeit Bäcker-Konditor-Confiseur sowie weitere Mitarbeitende der Branche

Die medizinische Untersuchung und Beratung ist obligatorisch für Arbeitnehmende, die dauernd oder regelmässig wiederkehrende Nacharbeit leisten und dabei in erhöhtem Ausmass belastende Tätigkeiten verrichten oder belastenden Situationen ausgesetzt sind. In unserem Gewerbe spricht man von Nacharbeit, sofern zwischen 23:00 und 06:00 Uhr gearbeitet wird (bzw. 22:00 bis 05:00 Uhr mit dem Einverständnis der Belegschaft).

Die medizinische Untersuchung und Beratung erfolgt **vor Stellenantritt** und danach alle zwei Jahre. Der/die untersuchende Arzt/Ärztin eröffnet dem/der Betroffenen, dem Arbeitgeber und der zuständigen Behörde den Entscheid mittels dieses untenstehenden Zeugnisses. Gemäss Art. 17c Abs. 3 ArG trägt der Arbeitgeber die Kosten für die medizinische Untersuchung und Beratung, soweit nicht ein anderer Kostenträger dafür aufkommt (Krankenkasse, andere Versicherung des/der Betroffenen).

<p><b>Ärztliches Zeugnis</b> (untersuchte Person)</p> <p>Name / Vorname: .....</p> <p>Geburtsdatum: .....</p> <p>Betrieb: .....</p> <p>ist am ..... durch mich bezüglich der Eignung für die vorgesehene Tätigkeit während der Nachtstunden untersucht worden.</p>
<p><input type="checkbox"/> Eintrittsuntersuchung (siehe Rückseite)</p> <p><input type="checkbox"/> Nachuntersuchung</p>
<p><input type="checkbox"/> Dem Einsatz der/des Obengenannten steht meiner Ansicht nach nichts im Weg.</p> <p><input type="checkbox"/> Einem Einsatz der/des Obengenannten kann nur bedingt entsprochen werden. Eine Rücksprache mit dem Vertrauensarzt des SBC (siehe Rückseite) ist erforderlich.</p> <p><input type="checkbox"/> Der/die Obengenannte ist aus gesundheitlichen Gründen für die vorgesehenen Tätigkeit nicht geeignet.</p>
<p>Ort / Datum:</p> <p>Stempel / Unterschrift Arzt/Ärztin:</p>

# Merkblatt: Medizinische Eignungs- und Vorsorgeuntersuchung für Nachtarbeitende

Zweck der medizinischen Erst- und Nachuntersuchung ist es, Gesundheitsstörungen, die durch die Nachtarbeit entstehen können, zu verhindern bzw. frühzeitig zu erkennen. Diese Untersuchungen sollten prinzipiell den Rahmen einer Anamnese mit klinischer Untersuchung nicht sprengen. Mit anderen Worten: Es handelt sich hier nicht um die vertrauensärztliche Untersuchung einer Versicherung, sondern eher um eine **Triage**. Zusätzliche Abklärungen, wie z.B. EKG, Röntgen, Labor usw., sollten die Ausnahme sein und sind bei Eignungsabklärungen vor Lehrbeginn **nur nach Rücksprache** mit dem Lehrbetrieb vorzunehmen. In erster Linie sollte auf bereits vorliegende Dokumente und Untersuchungsergebnisse zurückgegriffen werden.

**1. Persönliche Untersuchung (Anamnese)** unter Berücksichtigung folgender gesundheitlicher Störungen:

- Allergien
- chronische bzw. wiederkehrende (rezidivierende) Verdauungsstörungen
- Diabetes mellitus
- Epilepsie sowie andere Anfallsleiden
- Asthma bronchiale
- schwere psychosomatische Störungen
- ausgeprägte Schlafstörungen
- andere Gesundheitsstörungen, die eine schonende Lebensführung erfordern

**2. Körperliche Untersuchung** unter besonderer Berücksichtigung folgender Merkmale:

- Allgemeinzustand
- Blutdruck
- Zucker und Eiweiss im Urin

**3. Ergänzende Untersuchung zur Abklärung unklarer Beschwerden** (bei Erstuntersuchungen nur nach Rücksprache mit Lehrbetrieb), **wo nicht bereits anderweitig erfolgt**, wie z.B.:

- EKG
- Thorax usw.

**4. Abklärung des psychosozialen Umfelds.** Dieses sollte, wo immer möglich, in die ärztliche Beurteilung einbezogen werden, unter besonderer Berücksichtigung von:

- Zusatzbelastung durch Selbstversorgung, lärmige Wohnung, lange Wartezeiten usw.

## Beurteilung

Obengenannte, anamnestische und objektive Befunde sprechen zwar im Allgemeinen gegen die Eignung für Nachtarbeit, sie sollten aber individuell beurteilt werden (ein sehr gut kompensierter Diabetes mellitus sollte nicht als Kontraindikation für Nachtarbeit gelten).

## Rückfragen

Dr. med. Rolf Abderhalden, Arbeitsmediziner und Vertrauensarzt SBC, Jungfraustrasse 15a, 3600 Thun, Telefon 033 221 70 77, rabderha@hin.ch